

66. Stehen dem Vorsteher einer einzelnen Provinzialanstalt in Preußen (Kommissar) nach § 99 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875}~~22. März 1881~~ die Befugnisse des Landesdirektors innerhalb seines Geschäftsbereiches zu? Können ihm dieselben durch Beschluß des Provinzialausschusses beigelegt werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1893 i. S. Landfeuersozietät der Neumark (Bekl.) w. Konkursmasse B. (Rl.) Rep. VI 220/93.

- I. Landgericht Guben.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Landfeuersozietät der Neumark bildet eine Provinzialanstalt unter der Leitung des Generaldirektors derselben. Es handelte sich im vorliegenden Rechtsstreite darum, ob ein von dem Generaldirektor erlassener Defektenbeschluß vollstreckbar sei. Diese Frage ist verneint worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht läßt die nicht bedenkenfreie Annahme der Beklagten unangefochten, daß dem Vorstande der kommunalen Provinzialverwaltung in Preußen die Stellung einer Provinzialbehörde zukomme, deren Defektenbeschlüsse nach § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1844 ohne weiteres vollstreckbar sind. Über diese Frage soll auch hier nicht entschieden werden. Einer Entscheidung darüber bedarf es nicht, weil dem Berufungsgerichte darin beizustimmen ist, daß die Befugnisse des Landesdirektors, wenn dieser als Provinzialbehörde im Sinne des § 5 a. a. D. anzusehen wäre, nicht so uneingeschränkt auf den Generaldirektor der Landfeuersozietät der Neumark übergegangen sind, daß letzterer innerhalb seines Geschäftsbereiches die Stellung des Landesdirektors hätte.

Es darf davon ausgegangen werden, daß in Bezug auf einen bestimmten Verwaltungszweig nicht zwei Behörden nebeneinander die Befugnisse einer Provinzialbehörde haben können. Zu ermitteln ist nur, welcher einzelnen Behörde innerhalb der Verwaltung der Landfeuersozietät der Neumark diese Befugnisse zustehen. Die Revision macht geltend, daß die Landfeuersozietät eine Provinzialanstalt sei, deren Verwaltung und Beaufsichtigung nach Maßgabe des § 99 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875}/_{22. März 1881} dem Generaldirektor als Kommissar übertragen sei. Daraus folgert sie, daß der Generaldirektor bei seiner Verwaltung im wesentlichen die Stellung des Landesdirektors habe. Dies kann nicht als richtig anerkannt werden. Der Vorsteher einer einzelnen Provinzialanstalt ist nach § 99 a. a. D. nur Kommissar der Provinzialverwaltung, für deren ganzen Umfang der Landesdirektor nach § 87 der Provinzialordnung bestellt wird. Die Verwaltung einer Provinzialanstalt ist der Einwirkung des Landesdirektors nicht gänzlich entzogen und kann auch durch einen Beschluß des Provinzialausschusses nicht eine solche Unabhängigkeit erlangen, daß dadurch

der Vorsteher der Anstalt innerhalb seines Geschäftsbereiches zum Landesdirektor wird. Wäre dies die Absicht gewesen, so würde für den Anstaltsvorsteher nicht minder, als für den Landesdirektor (§ 87 Abs. 2 der Provinzialordnung), die Bestätigung des Königs für erforderlich erachtet sein. Daß die Thätigkeit des Landesdirektors als solchen sich nicht auf diejenige Verwaltungszweige beschränkt, die nach Abtrennung einzelner Provinzialanstalten noch übrig bleiben, kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß in betreff der Dienstvergehen der Beamten solcher Anstalten, wie aller übrigen Provinzialbeamten — mit Ausschluß des Landesdirektors selbst und der im § 41 der Provinzialordnung gedachten Beamten —, nach § 98 Ziff. 5 der Provinzialordnung dem Landesdirektor, nicht dem Anstaltsvorsteher, die Befugnisse des Regierungspräsidenten in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahren zustehen, — eine Bestimmung, die hier bei dem Zusammenhange der Vorschriften über den Erlaß von Defektenbeschlüssen gegen Untergebene mit der Beamtendisziplin noch von besonderer Bedeutung ist, weil sie gerade in disziplinarer Beziehung einen wesentlichen Unterschied zwischen den Befugnissen des Landesdirektors und denjenigen des Vorstehers einer Provinzialanstalt ergibt.

Die Entstehungsgeschichte des § 99 der Provinzialordnung spricht gleichfalls nicht für die Ansicht der Revision. Der Abs. 2 daselbst: „Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialauschusse ihre Geschäftsanweisung und führen die Geschäfte unter der Aufsicht desselben“, enthielt im Regierungsentwurfe noch den Zusatz: „und unter der Leitung des Landesdirektors“. Dieser Zusatz wurde von der Kommission des Abgeordnetenhauses gestrichen, weil auch der Landesdirektor die laufende Verwaltung nach den Anweisungen und Beschlüssen des Provinzialauschusses zu führen habe und daher nicht berufen sein könne, die nach den Instruktionen des Provinzialauschusses verwaltenden Kommissionen oder Kommissare zu leiten. Dahin aber ging die Absicht nicht, den Landesdirektor von der Verwaltung der abgetrennten Anstalten gänzlich auszuschließen, wie der Berichterstatter der Kommission ausdrücklich unter Hinweis auf die allgemeine Stellung des Landesdirektors hervorhob. Ein Antrag, die Worte hinzuzufügen: „und unter Mitwirkung des Landesdirektors“, ist zwar nicht zur Annahme gelangt; jedoch hatte mit Bezug auf

denselben der Berichterstatter vorher erklärt: „Sollte das Haus das Amendement ablehnen, so kann ich wohl konstatieren, daß das Haus damit jedenfalls nicht aussprechen will, daß jede Mitwirkung des Landesdirektors auszuschließen sei, vielmehr davon ausgeht, daß die Art und Weise der Mitwirkung aus der allgemeinen Stellung des Landesdirektors sich ergebe.“

Vgl. Hahn, Provinzialordnung S. 162. 163.

Wenn danach dem Generaldirektor der Landfeuersozietät der Neumark die Stellung des Landesdirektors bei seiner Verwaltung nicht eingeräumt ist, so fehlt es an jedem gesetzlichen Anhalte für die Annahme, daß der Generaldirektor als Provinzialbehörde im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1844 anzusehen sei.“ . . .